

GEMEINDE BOBENHEIM - ROXHEIM BEBAUUNGSPLAN "SPORTANLAGE BRUCHFELD"



LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

1. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB)

- Fläche für Sportanlagen
- Großspielfeld mit integrierter 100 m - Laufbahn
- Gymnastikweise

2. Fläche für Stellplätze mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

- Stellplätze mit Einfahrt

3. Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche Wirtschaftsweg

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5. Flächen mit Bindungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

B. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

C. Hinweise

- Maßangabe in Meter
- Flurstücksgrenze vorhanden
- Flurstücknummer vorhanden
- Bezeichnung der Pflanzflächen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
- LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert am 08.03.1995
- PlanzVO: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB)

- Die in der planerischen Darstellung gekennzeichnete Fläche wird als Fläche für Sportanlagen
 - + Großspielfeld mit integrierter 100 m Laufbahn und
 - + Gymnastikweise mit Leichtathletikeinrichtungen festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit den Außenmaßen (Länge 5,00 m x Breite 4,00 m x Höhe 3,00 m) zulässig.

3. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist pro vorhandener Pappel ein großkroniger, einheimischer und standortgerechter Laubbau in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 14 cm, anzupflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand von 3,50 m zum Deichfuß des Binnendamms einzuhalten. Der vorhandene Gehölzunterwuchs ist zu erhalten und der Sukzession zu überlassen. Die vorhandenen Pappeln sind sukzessive zu beseitigen.

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

- 4.1 Die im Plan mit P 1 bezeichnete Flächen ist unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3,50 m zum Deichfuß des Binnendamms mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen und mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Als Pflanzdichte und Mindestqualität wird festgesetzt:
 - + ein Strauch je 1,5 m² Vegetationsfläche außerhalb des Deichschutzbereiches von 3,50, gemessen ab Deichfuß, zweimal verpflanzte Ware von 1,0 - 1,5 m Höhe
 - + ein Baum II. Ordnung je 50 m² Vegetationsfläche außerhalb des Deichschutzbereiches von 3,50, gemessen ab Deichfuß, Heister, 2x verpflanzte Ware von 2,00 bis 2,50 m Höhe.
 Zusätzlich sind im Abstand von 12 m anstelle von Bäumen II. Ordnung einheimische großkronige Laubbäume in mind. dreimal verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von 14 cm anzupflanzen.
- 4.2 Die im Plan mit P 2 bezeichnete Flächen ist zu einem Drittel mit standortgerechten, heimischen Sträuchern in frei wählbarer truppenweiser Anordnung zu bepflanzen und mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Als Pflanzdichte und Mindestqualität wird ein Strauch je 1,5 m² Vegetationsfläche, zweimal verpflanzte Ware von 1,0 - 1,5 m Höhe festgesetzt. Zusätzlich ist auf der gesamten Fläche je 100 m² Vegetationsfläche ein großkroniger, standortgerechter und heimischer Laubbau in der Qualität 3x verpflanzte Ware von 14 cm, zu pflanzen und dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Der maximale Baumabstand darf 12 m nicht überschreiten. Auf den nicht für Strauchpflanzungen vorgesehenen Flächen sind Wiesenflächen mit einem Anteil krautiger Pflanzen von ca. 25% zu entwickeln.
- 4.3 Auf der im Plan dargestellten Stellplatzfläche ist je 4 Stellplätze mindestens ein heimischer großkroniger Laubbau in dreimal verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von 14 cm zu pflanzen und dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand von 3,50 m zum Deichfuß des Binnendamms einzuhalten.

4.4 Zur Bepflanzung sind u.a. folgende Arten zu verwenden:

- Bäume I. Ordnung:**
 - Stieleiche: Quercus robur
 - Schwarzerle: Alnus glutinosa
 - Esche: Fraxinus excelsior
 - Bergahorn: Acer pseudoplatanus
 - Winterlinde: Tilia cordata
- Bäume II. Ordnung:**
 - Feldahorn: Acer campestre
 - Vogelkirsche: Prunus avium
 - Traubeneiche: Prunus padus
 - Bruchweide: Salix fragilis
- Sträucher:**
 - Faulbaum: Rhamnus frangula
 - Hartriegel: Cornus sanguinea
 - Heckenkirsche: Lonicera xylosteum
 - Salweide: Salix caprea
 - Pflaumenhain: Eonymus europaeus
 - Schwarzer Holunder: Sambucus nigra

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

5. Einfriedungen

- Zur Einfriedung der Sport- und Spielanlage sind nur großmaschige Zäune und Drahtgitterzäune zugelassen, die eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Von der Höhenfestsetzung sind notwendige Ballfangzäune ausgenommen.

C. HINWEISE

6. Regenwasserversickerung

- Die anfallenden Regenwässer sollen, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde, auf dem Grundstück versickert werden.

7. Denkmalpflege

- Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978, § 17 "Anzeige" DSchPflG, wird darauf hingewiesen, daß jeder zutage kommende archaische Fund unverzüglich bei der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist. Die Anzeige kann auch bei der zuständigen unteren Denkmalschutz- und Pflegebehörde bei der Kreisverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
2.0. März 1996, Az.: 63/610-13
Bobenheim-Roxheim, S.P.
bestehen keine Rechtsbedenken
Ludwigshafen, den 2.0. März 1996
Kreisverwaltung
Müller (Kohn)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB 10.05.1995
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB 19.05.1995
3. Bekanntmachung der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB 19.05.1995
4. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gem. § 3 (1) BauGB vom 22.05.1995 bis 26.06.1995
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 10.05.1995 und Erörterungstermin am 13.06.1995 Fristsetzung für Stellungnahmen bis zum 23.06.1995
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB 08.11.1995
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB 08.12.1995
8. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB von 18.12.1995 bis 18.01.1996

Bebauungsplan für die Gemeinde Bobenheim-Roxheim, den 04. MRZ. 1996

Kohn
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Ludwigshafen gem. § 11 (1) BauGB am 04. MRZ. 1996 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

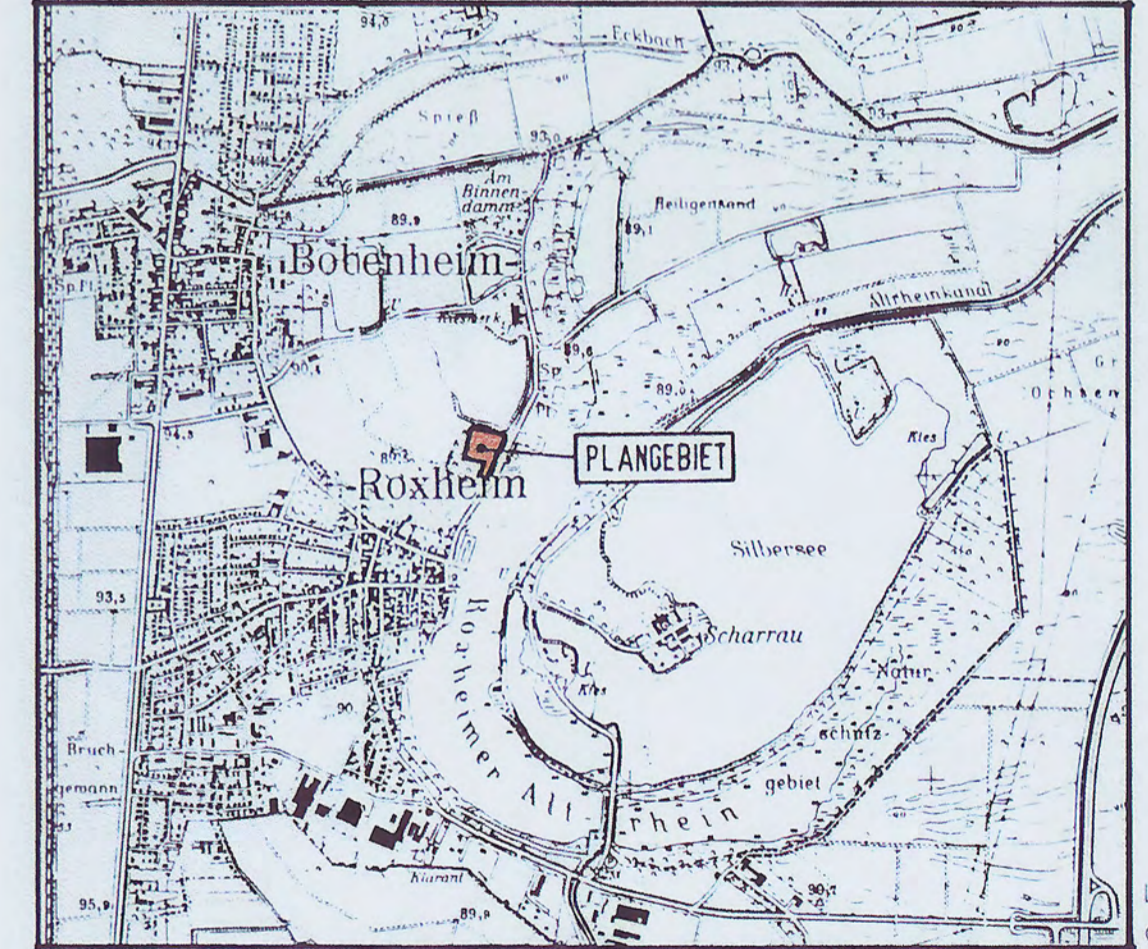
Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 (1) GemO.D.V.G. ausgetertigt
Bobenheim-Roxheim, den 25. MRZ. 1996

Kohn
Bürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 29. MRZ. 1996 der Bebauungsplan in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 29. MRZ. 1996

Kohn
Bürgermeister



I. Fertigung

BAUHTITEL	BOBENHEIM - ROXHEIM	PROJ.NR.	9538
PROJEKT	BEBAUUNGSPLAN "SPORTANLAGE BRUCHFELD"	BEARB.	V.
PLAN	BEBAUUNGSPLAN	GEZ.	3
BL. GR.	56/132	MASSSTAB	1:1000
PLAN	BEBAUUNGSPLAN	DAT.	FEBR. 96

